vorwiegend als wirtschaftsrechtlieh nicht relevante Festlegung methodischen Varhaltemsregeln betrachtet. Indessen dürfte aber heute unbestritten sein, daß 'die Qualität 'der Planung und der Planumgsentscheidungen nicht nur Richtung, Ergebnis und Nutzen 'der produktiven Tätigkeit weitsondern zugleich tiefgreifende Auswirkungen auf die bestimmen. Beziehungen in der Volkswirtschaft Stabilität der ökonomischen haben. Unter wiirtschaftsirechtliehern Aspekt bedeutet das: der leitenden, ordnenden, organisierenden und sichernden Funktion Nutzung des Rechts im Pianumgsprozeß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Regelungsmöglichkeiten und den Regelungseffekt des Rechts in der Volkswirtschaft insgesamt. Eine wirkungsvollere juristische Gestaltung des Planumgsverfahrems und der Planungsentscheidungen wird auf diese Weise eine die Erhöhung des Wirkungsgrades des Rechts in fiir Hauptkettenglied Volkswirtschaft.

Die exakte rechtliche Ausgestaltung des Planungsprozesses — zumindest seiner Eckpunkte — sollte daher als ein wichtiges Prinzip für die weitere Gestaltung des Wirtschaftsrechts angesehen werden. Hierbei müßte sich die Aufmerksamkeit insbesondere darauf richten, den Rechtscharakter, den Inhalt sowie die abgestuften Pflichten und Rechte der beteiligten Organe und Betriebe exakt zu fixieren, und zwar in bezug auf

- die Konzentration der zentralen Planung auf die Grundfragen der volks-

wirtschaftlichem Entwicklung,

— die Durchsetzung des Perspektivplanes als Hauptsteuerumgsinstrument,

— die Verwirklichung des Prinzips der Vorrangigkeit der Planung, Bilanzierung und Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben,

— die Gestaltung der eigenverantwortlichen Planung der Betriebe und Kombinate sowie deren Einordnung in den volkswirtschaftlichen Planungsablauf,

- die Wirkungen, 'den Gegenstand und die Form von Plamumgsentscbeidun-

gen und die Zuständigkeit für ihre Vornahme.

Das Regelungsziel muß darin bestehen, die Wirksamkeit, Verbindlichkeit und Stabilität des volkswirtschaftlichen Plamungsprozesses zu erhöhen. Zugleich wäre jenes rechtliche Instrumentarium zu schaffen, das Störungen begegnet und die Instabilität 'des Plamingsablaufs zu beheben in der Lage ist.

2. Ausarbeitung optimaler Rechtsformen für Führungsentscheidungen zen-

traler Organe in der Volkswirtschaft.

Die Erfahrungen bei der Durchführung des ökonomischen Systems machen zunehmend sichtbar, daß die Ausarbeitung wirksamerer und differenzierter Rechtsformen für zentrale Führungsientschieidungen ein wichtiger Weg ist, um die Rolle und den Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Leitung des volkswirtschaftlichem Reproduktionsprozesses zu erhöhen.

materielle Wirkung eines solchen Rechtsigestaltungsprinzips muß darin bestehen, die Vorteile des sozialistischen Rechts jais Leijtungsmathode in vol-Umfange für die Qualifizierung und die höhere Wirksamkeit zentraler Führungsentscheidungen und deren Umsetzung im Handeln der sozialisti-Wiarenproduzenten nutzbar zu machen. Es wäre absolut verfehlt, der wirtschiaftsrechtlichen Ausgestaltung zentraler Leitungsprozesse Regelung von Einspruchsrechten o. ä. zu sehen. Es kann auch nicht darum Leitungsprozesse zentraler Wirtschaftsorgane zu bürokratisieren øder durch formalistische Erfordernisse zu erschweren. Vielmehr ist des Rechts mangelnde Zusammenarbeit und unterlassene Koordinierung. Doppelarbeit. fehlende Entscheidung wegen ungeklärter Zuständigkeiten,